



Landkreis Spree – Neiße
Dezernat I
Untere Bauaufsichtsbehörde

Forst, den 05.07.2019
Bearbeiter: Herrn Rubin
Telefon: (03562)98616321

Aktenzeichen **01590-19-20**
vertr. d. Frau Christine Herntier und
Frau Petra Lehmann
Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe
An der Heide Straße A-Mitte (OT Schwarze Pumpe)
03130 Spremberg

Grundstück **Spremberg - Schwarze Pumpe, An der alten Ziegelei**

Gemarkung Spremberg
Flur 37
Flurstück 274

Vorhaben **Errichtung eines Rohwasserspeichers zur Sicherung der
Brauchwasserversorgung im Industriepark Schwarze Pumpe
hier: UVP-Prüfung z. Az. 01156-19**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung des Verfahrensablaufs

Der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe, An der Heide / Straße A-Mitte in 03130 Spremberg beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung auf dem Grundstück 03103 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 274 für die Errichtung eines Rohwasserspeichers.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nummer 19.9.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Danach war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Bei einem Neuvorhaben ist die Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Daten- und Informationsgrundlagen sind die Unterlage zur allgemeinen standortbezogenen Vorprüfung für das Vorhaben „1. Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb des Rohwasserspeichers für den Industriestandort Schwarze Pumpe“ vom 27.03.2019 (Proj-Nr. UBV 08020SFB der UBV Umweltbüro GmbH Vogtland) sowie eigene Informationen.

Eine UVP ist erforderlich, wenn eine überschlägige Prüfung nach den in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ergibt, dass die Neuerrichtung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei sind die Kriterien der Anlage 3 des UVPG wie folgt berücksichtigt worden:



Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	Ergebnis der Prüfung
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.2 Nr.8 BNatSchG	Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.
Nationalparke und Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	Schutzgebiete dieser Art sind im Einzugsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.
Biosphärenreservate und LSG gem. §§ 25 u. 26 NatSchG	Schutzgebiete dieser Art sind im Einzugsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Naturdenkmäler.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine solchen Schutzgebiete bzw.-objekte.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine geschützten Biotope.
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Es kommt zu keiner Überschneidung mit Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Heilquellengebieten.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine dieser genannten Gebiete.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.2 ROG	In der näheren Umgebung befinden sich keine der genannten Gebiete.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine den bekannten (Boden-) Denkmale oder archäologischen Fundpunkte.



Fazit:

Die überschlägliche Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Rubin
SGL techn. Bauaufsicht